



Ausgabe Januar

1. **Bundestag und Bundesrat beschließen das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz**
2. **EU-Kommission gibt neue Schwellenwerte bekannt**

1. Vergaberechtsmodernisierungsgesetz beschlossen

Das Fundament für die **große Vergaberechtsreform 2016** ist gelegt. Der Bundestag hat in der 2. und 3. Lesung am 17.12.2015 das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz schon am 18.12.2015 zugestimmt. Das **Inkrafttreten des Gesetzes ist gesplittet**: Die Verordnungsermächtigungen in den §§ 113 und 114 Abs. 2 S. 4 GWB-E treten am Tag nach der Verkündung in Kraft, die übrigen Vorschriften erst am 18.04.2016 (Ablauf der Umsetzungsfrist für die neuen EU-Vergaberechtsrichtlinien). Hintergrund ist, dass im Hinblick auf Art. 80 Abs. 1 GG die Ermächtigungsnormen im Gesetz vor den Verordnungen in Kraft treten müssen.

Gegenüber dem Regierungsentwurf vom 08.07.2015 wurden vom Bundestag nur wenige Änderungen vorgenommen. Hinsichtlich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über **Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr (§ 131 GWB-E)** wurde die zur Personalübernahme im Regierungsentwurf enthaltene „Kann“-Regelung durch eine „Soll“-Regelung ersetzt. Dies hatte auch der Bundesrat gefordert. Dadurch könnte die Personalübernahme bei der Vergabe von Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr zum Regelfall werden. Der Bundestag beschränkte daher im Gegenzug die Übernahme auf diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung unmittelbar erforderlich sind.

Die zweite wichtige Änderung besteht darin, dass die **Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung in § 113 GWB-E um einen Parlamentsvorbehalt ergänzt wurde**. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen nach Eingang der Rechtsverordnungen nicht mit ihnen befasst, werden die unveränderten Rechtsverordnungen dem Bundesrat zugeleitet. Hierdurch sichert sich der Bundestag auch Einfluss auf die Ausgestaltung der Verordnungen VgV, SektVO, VSVgV und Konz-VgV.

Hintergrund:

Gegenstand des jetzt beschlossenen Gesetzes ist eine vollständige **Neufassung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**, d. h. des Vergaberechts oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte. Erstmals einbezogen in das GWB wird die Vergabe von Konzessionen. Zweck der Novellierung ist die Umsetzung der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU), über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2014/25/EU) und der Vergabe von Konzessionen (Richtlinie 2014/23/EU). Diese Richtlinien sind bis zum 18. April 2016 in deutsches Recht umzusetzen. Zahlreiche bisher nur durch Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung entwickelte Inhalte werden kodifiziert.

Die Möglichkeiten zur Berücksichtigung **strategischer Vergabeziele** werden gestärkt, so dass die Förderung umwelt-, sozial- oder beschäftigungspolitischer Belange über die öffentliche Auftragsvergabe erfolgen kann.



Newsletter Vergaberecht

Das Gesetz enthält Vorgaben, die Vergabeverfahren unter Verwendung **elektronischer Kommunikationsmittel** zu führen ("e-Vergabe"). Außerdem werden Berichtspflichten an den Bund zur Erhebung einer **bundesweiten Statistik** über Zahl und bestimmte Details der erteilten Aufträge eingeführt, um flächendeckende Daten im Vergabewesen zu gewinnen.

Als weitere **wesentliche Themenfelder** mit neuen oder ausdifferenzierten Regelungen sind zu nennen: Inhouse-Vergabe, öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit, Definition Leistungsbeschreibung, Eignung einschließlich zwingender und fakultativer Ausschlussgründe, Vertragsänderung, Vertragskündigung, Sonderregime für soziale und andere besondere Dienstleistungen.

Auf Grundlage des vorliegenden Gesetzes wird die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates und unter Beteiligung des Bundestages noch verschiedene Verordnungen erlassen, um die Vergabeverfahren näher auszustalten. Hinzu wird innerhalb der Bundesregierung gegenwärtig eine sog. **Mantelverordnung zur Modernisierung des Vergaberechts** abgestimmt:

Die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch „klassische“ Auftraggeber ergeben sich aus der Verordnung über die **Vergabe öffentlicher Aufträge – Vergabeverordnung** – (Art. 1 Mantelverordnung), in der die bisherigen Regelungen des 2. Abschnitts der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A EG) sowie die bisherige Vergabeverordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) neben den schon bislang in der Vergabeverordnung geregelten Bereichen aufgehen. Den Besonderheiten der Vergabe von Bauleistungen wird durch den Erhalt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (2. Abschnitt der VOB/A) Rechnung getragen, die mit der Vergabeverordnung für anwendbar erklärt wird.

Die Verfahren im Sektorenbereich werden in der **Verordnung über die Vergabe von öffentlichen**

Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung

– **Sektorenverordnung** – (Art. 2 Mantelverordnung) geregelt. Entsprechend der bisherigen Systematik umfasst diese Rechtsverordnung neben den Regeln über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen auch die Regeln über die Vergabe von Bauleistungen durch Sektorenauftraggeber zum Zwecke der Sektorentätigkeit.

Mit der **Verordnung über die Vergabe von Konzessionen - Konzessionsvergabeverordnung** – (Art. 3 Mantelverordnung) werden erstmals die Verfahrensregeln zur Vergabe von Konzessionen, Dienstleistungs- und Baukonzessionen, in einer Rechtsverordnung zusammengeführt.

Schließlich legt die neue **Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlichen Aufträge und Konzessionen - Vergabestatistikverordnung** – (Art. 4 Mantelverordnung) die Basis für die Sammlung von Daten über vergebene öffentliche Aufträge und Konzessionen.

Außerdem werden Regelungsinhalte in den neuen Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gezogen, die bislang in der **Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit** enthalten waren. Es ergibt sich daher auch insoweit ein Anpassungsbedarf, dem durch eine Änderung der Verordnung (Art. 5 Mantelverordnung) entsprochen wird.

Die Kabinettsbefassung zu der Mantelverordnung zur Modernisierung des Vergaberechts wird für Mitte Januar 2016 angestrebt.



2. EU-Kommission gibt neue Schwellenwerte bekannt

Die EU-Kommission hat die **Schwellenwerte** im europäischen Vergaberecht mit Wirkung vom 01.01.2016 angepasst. Bei der diesmaligen Neufestsetzung der Schwellenwerte besteht rechts-technisch die Besonderheit, dass auf europäischer Ebene bis zum 18.04.2016 noch ein Parallelregime von Richtlinien in Kraft ist: Die „**alten**“ **Richtlinien** 2004/17/EG (Sektorenrichtlinie) und 2004/18/EG (klassische Richtlinie) gelten noch bis zum 18.04.2016, während die „**neuen**“ **Richtlinien** 2014/24/EU und 2014/25/EU, mit denen die „alten“ Richtlinie aufgehoben werden, bereits seit 18.04.2014 in Kraft sind.

Für die „neuen“ Richtlinien (inklusive der Konzessionsvergaberechtlinie 2014/23/EU) wurden die Änderungsverordnungen Nr. 2015/2170, Nr. 2015/2171 und Nr. 2015/2172 schon am 25.11.2015 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (ABl. EU L 307 S. 5 ff.). Für die „alten“ Richtlinien (inklusive der Vergaberechtlinie Verteidigung und Sicherheit 2009/81/EG) geschah dies erst am 15.12.2015 in Form der Änderungsverordnungen Nr. 2015/2340, Nr. 2015/2341, Nr. 2015/2342 (ABl. EU L 330, S. 14 ff.). Wertmäßig sind die Schwellenwerte jedoch in den geänderten „alten“ und „neuen“ Richtlinien identisch.

Die neuen Schwellenwerte wurden gegenüber den bisher geltenden Werten nur **geringfügig erhöht** und lauten jetzt:

Richtlinie 2014/24/EU („klassische Auftraggeber“)

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge von obersten und oberen Bundesbehörden sowie vergleichbaren Bundeseinrichtungen („zentrale Regierungsbehörden“)
 - Von 134.000 Euro auf **135.000 Euro**
 - Im Verteidigungsbereich für Waren, die nicht in Anhang III der Richtlinie

2014/24/EU aufgeführt sind von 207.000 Euro auf 209.000 Euro

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge sonstiger Auftraggeber („subzentrale Auftraggeber“)
 - Von 207.000 Euro auf 209.000 Euro
- Bauaufträge einheitlich
 - Von 5.186.000 Euro auf 5.225.000 Euro

Diese neuen Schwellenwerte gelten bis zu deren Aufhebung am 18.04.2016 auch für die **Richtlinie 2004/18/EG**.

Richtlinie 2014/25/EU („Sektorenauftraggeber“)

- Liefer -und Dienstleistungsaufträge
 - von 414.000 Euro auf 418.000 Euro
- Bauaufträge
 - Von 5.186.000 Euro auf 5.225.000 Euro

Diese neuen Schwellenwerte gelten bis zu deren Aufhebung am 18.04.2016 auch für die **Richtlinie 2004/17/EG**.

Richtlinie 2014/23/EU („Konzessionsvergaben“)

- Von 5.186.000 Euro auf 5.225.000 Euro

Richtlinie 2009/81/EG („Vergaben im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich“)

- Liefer -und Dienstleistungsaufträge
 - von 414.000 Euro auf 418.000 Euro
- Bauaufträge
 - Von 5.186.000 Euro auf 5.225.000 Euro



Newsletter Vergaberecht

Hintergrund:

Die EU-Schwellenwerte werden von der Kommission **alle zwei Jahre überprüft** und durch Verordnungen geändert. Die Verordnungen gelten gemäß Art. 288 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in allen Mitgliedstaaten unmittelbar und sind in allen Teilen verbindlich.

Das Bundeswirtschaftsministerium gibt die geltenden Schwellenwerte unverzüglich, nachdem sie im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden sind, im **Bundesanzeiger bekannt**. Für die Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG ist dies am 31.12.2015 geschehen. [Die Bekanntmachung finden Sie hier.](#)

Durch die Vergabeverordnung (VgV), die Sektorverordnung (SektVO) sowie die Verordnung für Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) wird auf die jeweils geänderten Schwellenwerte auf EU-Ebene **„dynamisch“ verwiesen**. Eine Anpassung im deutschen Recht ist damit grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Unter der Geltung des novellierten vierten Teils des GWB wird diese dynamische Verweisung künftig in § 106 GWB enthalten sein.

Anlass für den zweijährigen Überprüfungsturnus der Schwellenwerte ist, dass die EU Vertragspartei des plurilateralen **WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA)** ist. Das Übereinkommen soll auf alle Aufträge angewendet werden, deren Wert die darin festgelegten, in Sonderziehungsrechten (SZR) ausgedrückten Beträge (Schwellenwerte) erreicht oder überschreitet. Die europäischen Vergaberrichtlinien sollen es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, bei der Anwendung dieser Richtlinien auch die Vorgaben des GPA zu erfüllen. Um das zu erreichen, werden die in den Richtlinien festgelegten Schwellenwerte angepasst, damit sie dem auf volle Tausend abgerundeten Euro-Gegenwert der im GPA festgesetzten Schwellenwerte entsprechen.

Die Berechnung der Schwellenwerte der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen ist ein **rein mathematisches Verfahren**. Ziel der Neu-

festsetzungen ist der Ausgleich von Wechselkurschwankungen, die zwischen den Unterzeichnern des GPA bestehen und sich möglicherweise auf das Ausmaß der Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte dieser Staaten für den Wettbewerb von Unternehmen in anderen Unterzeichnerstaaten auswirken. Im GPA ist ein Mechanismus vorgesehen, mit dem der Gegenwert der in SZR festgelegten GPA-Schwellenwerte alle zwei Jahre in den Währungen der Vertragsparteien berechnet wird. Diesem Mechanismus wird durch Art. 6 der Richtlinie 2014/24/EU, Art. 17 der Richtlinie 2014/25/EU und Art. 9 der Richtlinie 2014/23/EU Rechtskraft verliehen. Im Interesse der Kohärenz werden dabei die in den Richtlinien festgelegten Schwellenwerte für nicht unter das GPA fallende Aufträge ebenfalls angepasst.

Rudolf Ley